

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Landschaftszweckverband Föhr“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Landschaftszweckverband Föhr“ erlassen:

§ 1

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)**

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinde Alkersum, die Gemeinde Borgsum, die Gemeinde Dunsum, die Gemeinde Midlum, die Gemeinde Nieblum, die Gemeinde Oevenum, die Gemeinde Oldsum, die Gemeinde Süderende, die Gemeinde Utersum, die Gemeinde Witsum und die Gemeinde Wrixum bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Landschaftszweckverband Föhr“. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Landschaftszweckverband Föhr“.

§ 2

**Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)**

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind,
2. die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft,
3. die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselfschutz,
4. die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse,
5. die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften,
6. die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

§ 4 Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter, spätestens jedoch mit Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder zwei Gemeinden der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Die Einberufung erfolgt durch eine den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugewandene schriftliche bzw. elektronische Mitteilung.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretungen.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses als ständigen Ausschuss. Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt. Er prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen.

§ 13

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Vermögensnachteile, die sich für das ausscheidende Mitglied ergeben, werden nicht ausgeglichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so fällt das Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 18

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Der Insel-Bote“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den ...

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher